



Basisinformationen zum Thema Arbeitsschutz im Betrieb

Normenpyramide (Gesetzhierarchie)

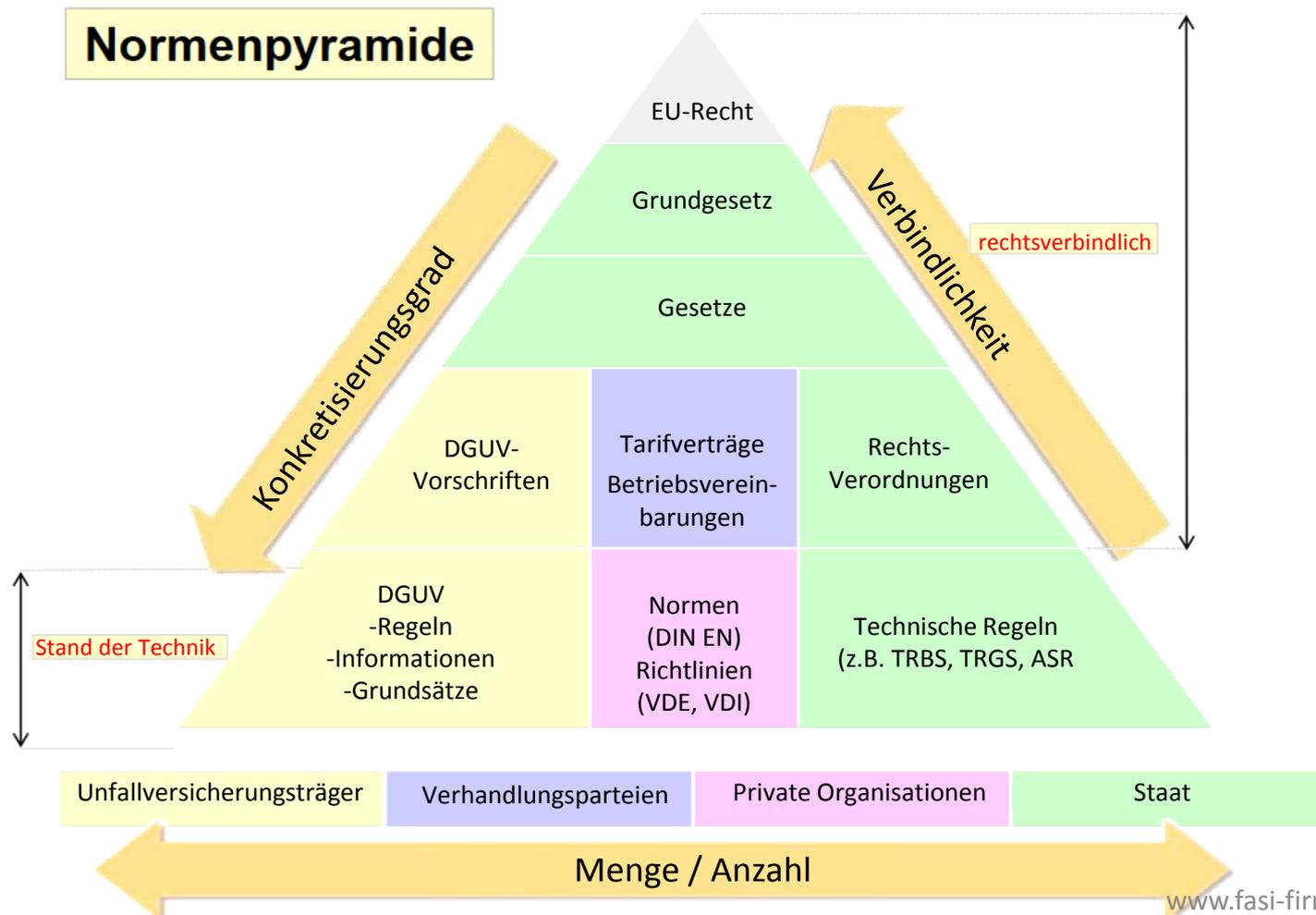
Arbeitsschutzorganisation

Verantwortlichkeiten

Gefährdungsanalyse mit System

Grenzrisikoabwägung

Nachweisführung





Arbeitssicherheit durch die EU

AEUV Art. 114 (3)

Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus ...

AEUV Art. 153 (1)

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen, ...

Auf oben genannter Grundlage erlässt die EU Rahmen- und ergänzende Einzelrichtlinien die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind.



EU



BRD

(Umsetzungsbeispiele)

Rahmenrichtlinien 89/391/EWG



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Produktsicherheitsrichtlinie
2001/95/EG



Geräte und
Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Richtlinie 2006/42/EG



9. ProdSV Maschinenverordnung

GHS (Richtlinien 2009/2/EG)



Gefahrstoffverordnung



Wer ist Unternehmer?

Unternehmensform		Verantwortlich
Einzelunternehmen	➔	Inhaber
GmbH	➔	Geschäftsführer
AG, Genossenschaft	➔	Vorstand
oHG, KG	➔	Vertretungsberechtigte (r) Gesellschafter
GmbH & Co. KG	➔	Geschäftsführer der GmbH



Wer hat die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen?

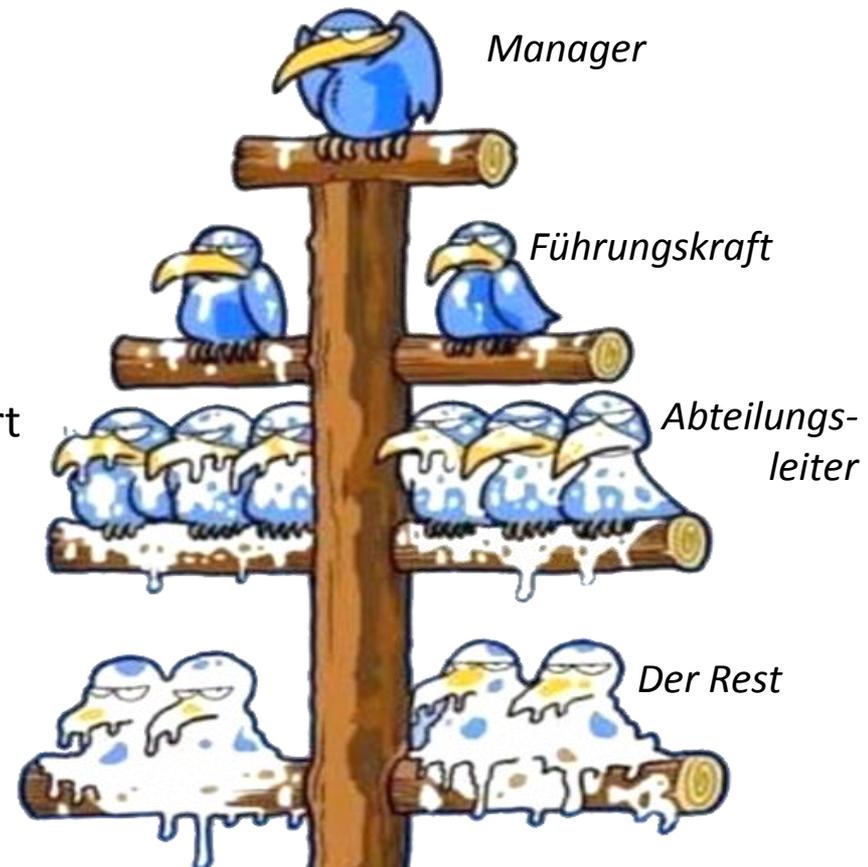
Der Unternehmer (= Arbeitgeber)

- + alle Führungskräfte im Wirkungskreis derer Weisungsbefugnis
- + jeder Mitarbeiter in seinem Aufgabenbereich

Je klarer Arbeitsprozesse und -bereiche definiert sind, desto eindeutiger kann Verantwortung zugeordnet und delegiert werden.

Verantwortliche Personen müssen:

- eine ausreichende Qualifikation haben
- ausreichend Befugnisse haben
- eindeutige Abgrenzung kennen





Wer hat die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen?

Manager



Führungskraft



Abteilungs-
leiter



Der Rest



Quellen aus denen Verantwortungen abgeleitet werden können sind z.B.:

- Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibungen, schriftliche Bestellungen, Aushänge
- Organigramme
- Arbeitsaufträge, Anweisungen
- durch das Auftreten (Gruppenhierarchie)

Beachte:

Gibt es keine eindeutige Verantwortungsregelung (Mitarbeiter kennt diese nicht oder es gibt mehrere Möglichkeiten), verschiebt sich die Verantwortung zum nächst höheren Vorgesetzten!
(Organisationspflicht)



Arbeitsschutz im Betrieb

ArbSchG §3 (1+2):

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ... Maßnahmen des Arbeitsschutzes ... zu treffen ... Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. ... für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen ...

Vorkehrungen zu treffen, dass ... die betrieblichen Führungsstrukturen ... die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

ArbSchG §5 (1+2):

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der ... Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen.

...



Arbeitsschutz im Betrieb

ArbSchG §6 (1+2):

Der Arbeitgeber muss über die ... erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ... Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

(2) Unfälle ... , bei denen ein Beschäftigter getötet ... für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

Hinweis: Diese Unfälle sind innerhalb von drei Tagen dem Versicherer (BG) zu melden (bei Tod sofort).

ArbSchG §12 (1+2):

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten ... ausreichend und angemessen zu unterweisen. ... Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss ... regelmäßig wiederholt werden. ...

Hinweis: (mind. 1x / Jahr; bei Jugendlichen mind. halbjährlich)



Gefährdungsanalyse

BetrSichV § 3 (1):

Der Arbeitgeber hat **vor** der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen ... und ... geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Hinweis: Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

BioStoffV § 4 (1):

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ... hat der Arbeitgeber die Gefährdung ... **vor** Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen.

GefStoffV § 7 (1):

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen **erst aufnehmen** lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.

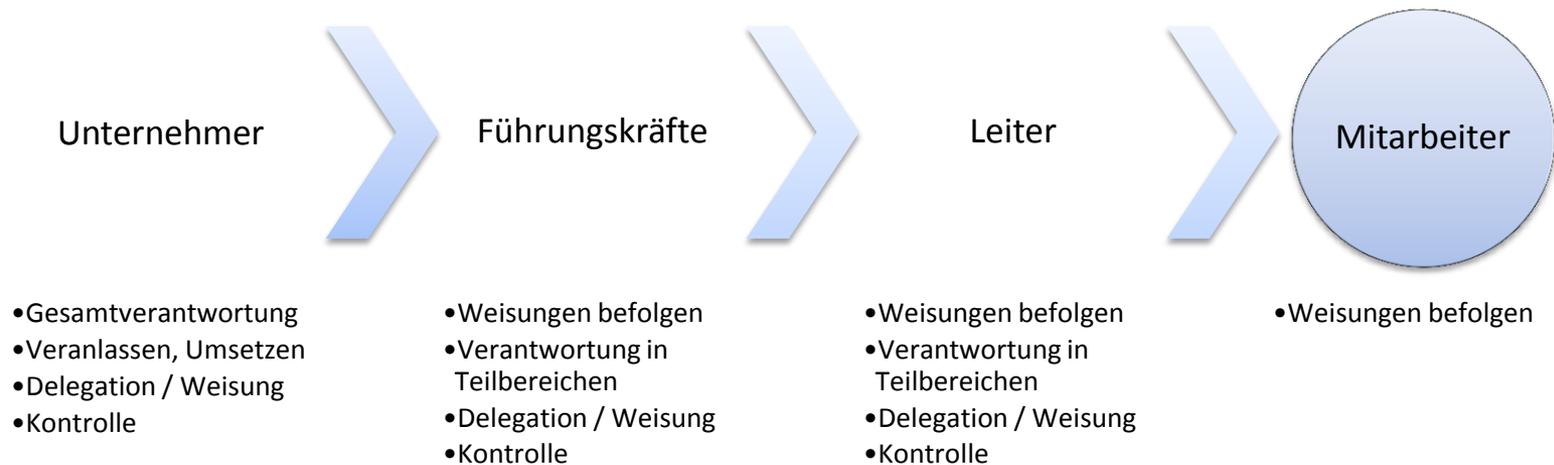
DGUV Vorschrift 1 §3 (1):

Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.



Wer macht die Gefährdungsbeurteilung ?

Die weisungsbefugten Personen für ihre Verantwortungsbereiche





Wer ist für den Inhalt und der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilungen verantwortlich ?

- die weisungsbefugte Person des Verantwortungsbereichs -

Diese erfährt Unterstützung durch:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Mitarbeiter mit Spezialkenntnissen
- Betriebsärzte
- Sicherheitsbeauftragte
- Arbeitnehmervertretung
- Bei Bedarf externe Dienstleistungsunternehmen mit Fachwissen
- Sonstige hinzugezogene Personen

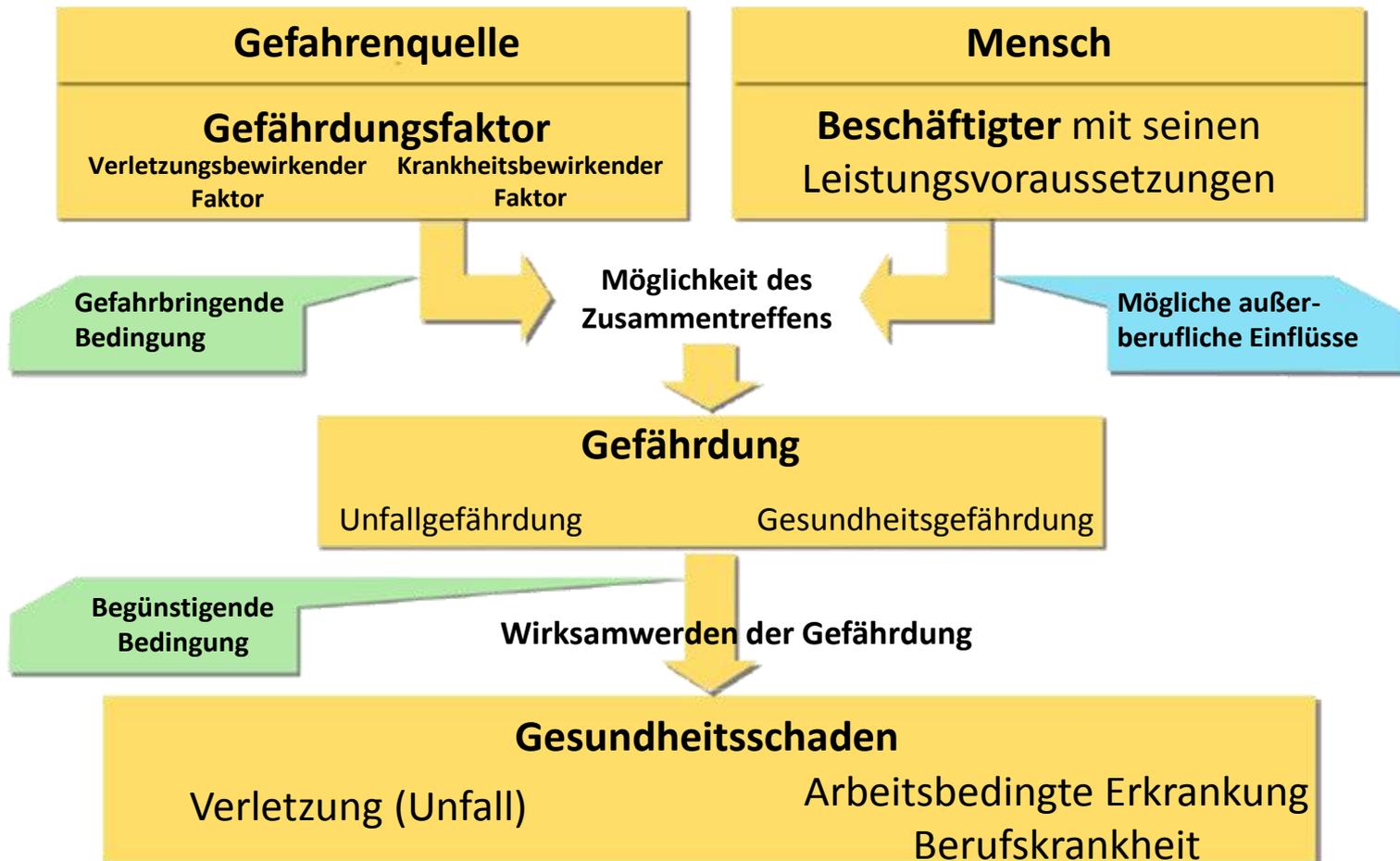


Systematik des Arbeitsschutzes in der betrieblichen Praxis



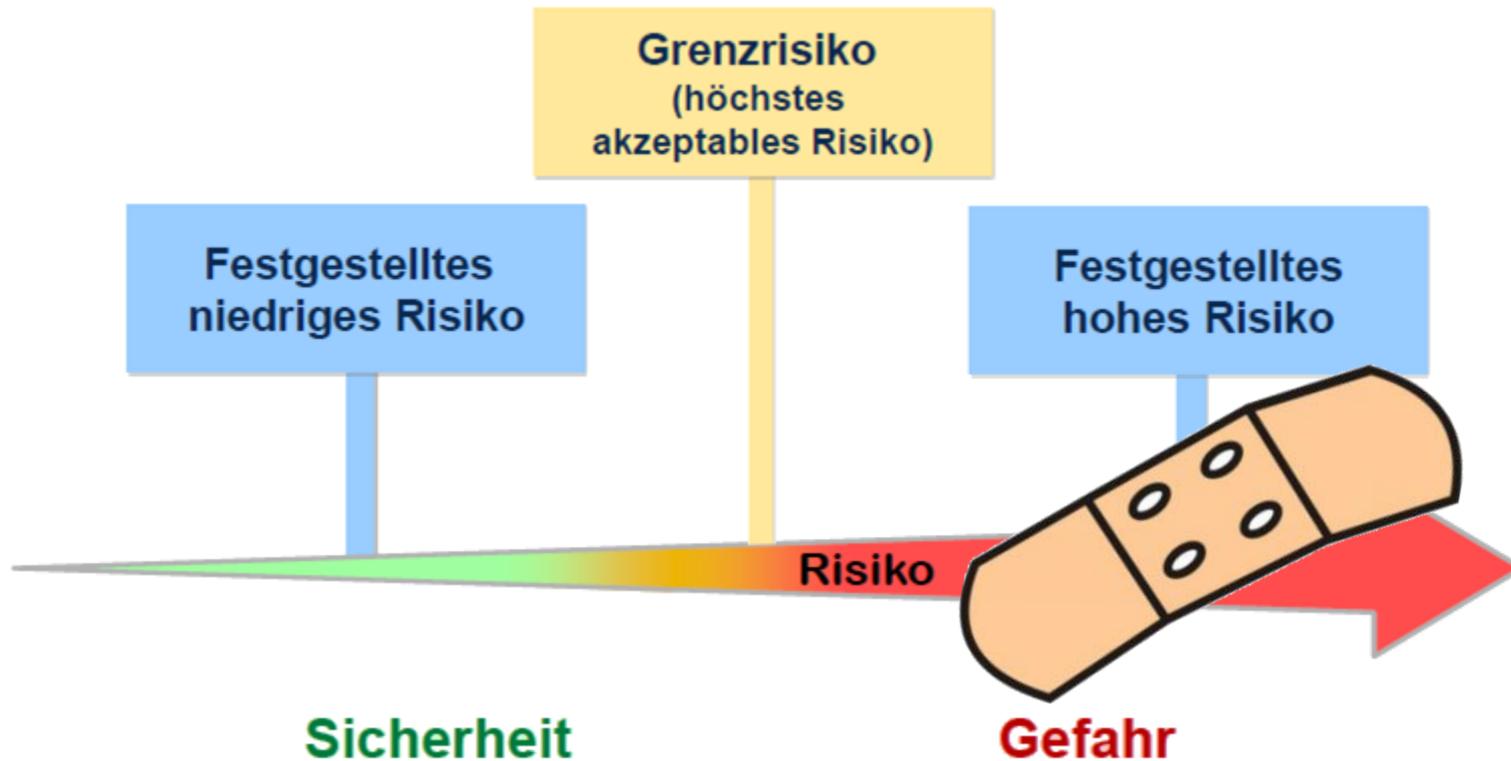


Gefährdungsbeurteilung mit System





Grenzrisikoabwägung





Abwägung nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit (=Ampelsystem)

Schadensausmaß		Eintrittswahrscheinlichkeit				
		keine gesundheitlichen Folgen 1	Bagatellfolgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden) 2	Mäßig schwere folgen (Arbeitsausfall, ohne Dauerschäden) 3	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich) 4	Tödliche Folgen 5
praktisch unmöglich	A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4
vorstellbar	B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5
durchaus möglich	C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6
zu erwarten	D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7
fast gewiss	E	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7

Rot heißt: !! STOPP !!

Eine Abwägung wird letztendlich immer subjektiv sein.

Niemals sollte man der Versuchung erliegen ,aus finanziellen Gründen Risiken zu gering anzusetzen.

In immer mehreren Bereichen gibt es Hilfsmittel, Grenzwerte, Analysemethoden welche herangezogen werden können.

Unfallversicherer gehen immer häufiger dazu über Regressanforderungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu stellen. Dann ist der Betrieb in der Beweispflicht. Hierzu braucht er die Dokumentation aus der Vergangenheit !!! Unabhängige entscheiden dann ob eine Abwägung und Maßnahme angemessen war.



Die wichtigsten Dokumente im Arbeitsschutz

Ermittlung von Gefährdungen

- Liegen für alle Bereiche / Tätigkeitssystem / Arbeitssysteme Gefährdungsbeurteilungen vor?
- Wann wurde die Gefährdungsbeurteilung erstellt / überarbeitet?
- Sind die Gefährdungen ausreichend bewertet und Maßnahmen abgeleitet worden?
- Wurden ermittelte Maßnahmen umgesetzt?
- Werden Gefährdungsbeurteilungen bei Änderungen (baulich, organisatorisch, betrieblich) angepasst und auf Wirksamkeit überprüft?
- Werden Maßnahmen nach der Hierarchie (zuerst technisch, dann organisatorisch dann personell) getroffen?
- Werden regelmäßig Arbeitsschutzausschüsse abgehalten und die besprochenen Themen dokumentiert?



Die wichtigsten Dokumente im Arbeitsschutz

Unterweisung

- Werden Mitarbeiter, Leihkräfte, Fremdfirmen, Besucher angemessen und ausreichend über die Gefährdungsbereiche und den zu beachtenden Maßnahmen unterwiesen?
- Werden die Unterweisungen verstanden und auf Beachtung überprüft?
- Werden Gefährdungsbeurteilungen / Betriebsanweisungen / aushangpflichtige Gesetze / Informationsblätter den Beschäftigten bereitgestellt und von diesen herangezogen?
- Werden Inhalte und die Teilnahme dokumentiert und kontrolliert?
- Gibt es eine Terminverfolgung fälliger Unterweisungen?



Die wichtigsten Dokumente im Arbeitsschutz

Betriebliche Dokumente

- Gibt eine Vorsorgekartei, ein Verbandsbuch?
- Werden Rundgänge, Kontrollen dokumentiert?
- Gibt es für Gefahrstoffe (Betriebsmittel) ein Verzeichnis und sind jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorhanden?
- Sind Konformitätserklärungen für eingesetzte Arbeitsmittel vorhanden und zugänglich?
- Werden kraftbetriebene Arbeitsmittel, bzw. Arbeitsmittel / Bauteile mit erhöhtem Gefährdungspotential regelmäßig geprüft und der Prüfungsinhalt dokumentiert / die vorgeschriebenen Fristen eingehalten?
- Wird der Prüfungsinhalt dokumentiert?
- Wurde der Brandschutz bedacht und gibt es Regelungen dazu? (Brandschutzordnung / Flucht und Rettungsplan)



Die wichtigsten Dokumente im Arbeitsschutz

Bestellungen

- Ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt schriftlich bestellt?
- Sind ausreichend Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Brandschutzhelfer bestellt und ausgebildet?
- Benötigen Sie weitere Beauftragte Personen wie z.B. Gefahrgut-Immissionsschutz-, Gewässerschutz-, Abfall-, Störfall-, Strahlenschutz-, Laserbeauftragte?
- Liegen die Bestellungen schriftlich vor und sind diese aktuell?
- Benötigen Sie Koordinatoren für bestimmte Projekte?
- ...



Die zuvor genannten Dokumente sollten jederzeit griffbereit und aktuell zur Verfügung stehen.

Gehen Sie davon aus dass diese Dokumente bei einem Unfall nachgefragt werden und mit zunehmenden Mangel auch der Versicherer Regress einfordern wird.

Finanzielle Aspekte dürfen dem Arbeitsschutz nicht entgegen wirken.



**Spätestens bei schweren Unfällen entscheiden
Unabhängige darüber, ob Ihre Maßnahmen zum
Arbeitsschutz ausreichend waren!**



ArbSchG:

§ 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 - (2)
 - a. als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder als
 - b. Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.



ArbSchG:

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.



Quellen:

Der Großteil der Informationen wurde aus den Ausbildungsunterlagen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit der DGUV übernommen.
Soweit Änderungen Neuerungen in den Unterlagen noch nicht berücksichtigt waren wurden diese ergänzt / zusammengefasst.

Für weitere Recherchen wurden herangezogen die Internetauftritte

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?MMID=1&MMRSV=1

<http://www.stmas.bayern.de/index.php>

<http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de>

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://www.umwelt-online.de>

Gesetze und Verordnungen welche für den Inhalt dieser Präsentation herangezogen wurden, wurden in der Regel direkt genannt.